

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6992 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

A. Problem

Das vorliegende Gesetz dient insbesondere folgenden Zielen:

- Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien auf den Gebieten der kosmetischen Mittel, der sonstigen Bedarfsgegenstände und der Tabakerzeugnisse,
- weitere Anpassung des nationalen Lebensmittelrechts an das Gemeinschaftsrecht,
- Einrichtung eines ständigen Meß- und Beobachtungssystems für Lebensmittel (Lebensmittel-Monitoring).

B. Lösung

Umgestaltung der Ermächtigungen für kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände und der Vorschriften für Tabakerzeugnisse im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, um EG-Richtlinien hinsichtlich dieser Erzeugnisse in das nationale Recht umsetzen zu können;

Anpassung der Entschädigungsregelungen für Probenahmen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung an Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und Einführung einer Entschädigungsregelung für Härtefälle;

Einführung einer Straf-Blankettvorschrift zur zügigen Strafbewehrung von unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht;

Einführung gesetzlicher Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring.

Durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge, die im wesentlichen redaktioneller und klarstellender Natur sind, werden die nach dem Fleischschau- und Geflügelfleischhygienegesetz vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen und die Maßnahmen im Rahmen des Lebensmittel-Monitoring miteinander verzahnt. Im übrigen werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen.

Einstimmigkeit bei Enthaltungen**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die mit dem Gesetz bewirkte Institutionalisierung des Lebensmittel-Monitorings Kosten infolge der dem Bundesgesundheitsamt für die Durchführung des Lebensmittel-Monitorings zugewiesenen Aufgaben. Ab 1995 fallen hierdurch laufende Personalkosten an, die allerdings zum Teil durch interne Ausgleichsmaßnahmen aufgefangen werden können; hinzu kommen laufende Sachkosten und einmalige Sachkosten.

Den Ländern entstehen durch das Lebensmittel-Monitoring und durch die Änderung der Entschädigungsregelungen für Probenahmen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung Mehrkosten. Aufgrund der Angaben der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden sind die den Bundesländern entstehenden Mehrkosten nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6992 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Editha Limbach
Berichterstatte~~r~~in

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

— Drucksache 12/6992 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) [, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1994 (BGBl. I S. ...),] wird wie folgt geändert:

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) [, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1994 (BGBl. I S. ...),] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Kurzbezeichnung „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ die Abkürzung „-LMBG“ eingefügt.
2. Vor § 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt eingefügt:

1. unverändert
2. unverändert

„Inhaltsübersicht“

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

- § 1 Lebensmittel
- § 2 Zusatzstoffe
- § 3 Tabakerzeugnisse
- § 4 Kosmetische Mittel
- § 5 Bedarfsgegenstände
- § 6 Verbraucher
- § 7 Sonstige Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Lebensmitteln

- § 8 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 9 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
- § 10 Ermächtigung für Hygienevorschriften
- § 11 Zusatzstoffverbote
- § 12 Ermächtigungen für Zusatzstoffe

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- § 13 Bestrahlungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 14 Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel
- § 15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- § 16 Kenntlichmachung
- § 17 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 18 Verbot der gesundheitsbezogenen
Werbung
- § 19 Ermächtigungen zum Schutz vor
Täuschung
- § 19a Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei
dem Verkehr mit Lebensmitteln

Dritter Abschnitt

Verkehr mit Tabakerzeugnissen

- § 20 Verwendungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 21 Ermächtigungen
- § 22 Werbeverbote
- § 23 Anwendung von Vorschriften

Vierter Abschnitt

Verkehr mit kosmetischen Mitteln

- § 24 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 25 Verwendungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 26 Weitere Ermächtigungen zum Schutz der
Gesundheit
- § 26a Ermächtigungen zum Schutz bei dem Ver-
kehr mit kosmetischen Mitteln
- § 27 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Ermächtigungen zum Schutz vor
Täuschung

Fünfter Abschnitt

Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

- § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel
- § 32 Ermächtigungen

Sechster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Deutsches Lebensmittelbuch
- § 34 Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission
- § 35 Amtliche Sammlung von Untersuchungs-
verfahren
- § 36 Ausnahmeermächtigungen für Krisen-
zeiten
- § 37 Zulassung von Ausnahmen
- § 38 Rechtsverordnungen in Dringlichkeits-
fällen
- § 38a Rechtsverordnungen zur Angleichung an
Gemeinschaftsrecht
- § 39 Anhörung von Sachkennern

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Siebter Abschnitt

Überwachung und Lebensmittel-Monitoring

Unterabschnitt A: Überwachung

- § 40 Zuständigkeit für die Überwachung
- § 41 Durchführung der Überwachung
- § 42 Probenahme
- § 43 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 43a Außenverkehr
- § 43b Schiedsverfahren
- § 44 Ermächtigungen
- § 45 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 46 Landesrechtliche Bestimmungen
- § 46a Gebühren
- § 46b Unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht

Unterabschnitt B: Lebensmittel-Monitoring

- § 46c Begriffsbestimmung
- § 46d Durchführung des Lebensmittel-Monitoring
- § 46e Erlass von Verwaltungsvorschriften

Achter Abschnitt

Ein- und Ausfuhr

- § 47 Verbringungsverbote
- § 47a Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten
- § 47b Vorübergehende Verbringungsverbote
- § 48 Mitwirkung von Zolldienststellen
- § 49 Ermächtigungen
- § 50 Ausfuhr

Neunter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Unterabschnitt A: Verstöße gegen deutsches Recht

- § 51 Straftaten
- § 52 Straftaten
- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Ordnungswidrigkeiten
- § 55 Einziehung

Unterabschnitt B: Verstöße gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

- § 56 Straftaten
- § 57 Straftaten
- § 58 Ordnungswidrigkeiten
- § 59 Ordnungswidrigkeiten
- § 60 Ermächtigungen
- § 61 Einziehung"

3. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19a, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 29, § 32 Abs. 1, § 44 und § 49 Abs. 1 Satz 1 sowie
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) in § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 7, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 44 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 45, § 47 a Abs. 2 Satz 3, § 47 b Nr. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 5

werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19 a, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 29 sowie
- b) in § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 47 a Abs. 2 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Satz 3

werden jeweils die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.

5. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 sowie
- b) in § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 40 Abs. 6, § 43 a Satz 1, § 44 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 45 zweiter Halbsatz, § 47 a Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1 und 3, und § 50 Abs. 5 zweiter Halbsatz

wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils nach den Worten „Kauen oder“ die Worte „anderweitigen oralen Gebrauch oder zum“ eingefügt.
7. In § 15 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. In § 15 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen überschreiten,	2. unverändert
3. nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,	3. unverändert
4. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen, registriert oder nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.	4. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen oder registriert sind , nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.
(2) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen	(2) unverändert
1. von dem Tier Lebensmittel gewerbsmäßig nur gewonnen werden,	
2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden,	
wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind."	
8. § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:	8. § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „des Verbrauchers“ die Worte „oder im Falle des Buchstaben f auch Dritter“ eingefügt.	a) unverändert
b) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„f) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise oder sonstige warnende Aufmachungen zu verwenden sind,“.	
c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:	c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
„g) das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, zu verbieten oder zu beschränken;“.	„g) das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, zu verbieten;“.
9. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:	9. unverändert
„Der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch beurteilt sich insbesondere unter Heranziehung der Aufmachung der Erzeugnisse, ihrer Kennzeichnung, gegebenenfalls der Hinweise für ihre Verwendung und der Anweisungen für ihre Entfernung sowie aller sonstigen, die Erzeugnisse begleitenden Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse Verantwortlichen.“	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel zu verhüten,“.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Herstellen“ die Worte „, das Behandeln“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Herstellen und die Einfuhr von kosmetischen Mitteln sowie die Durchführung von Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung kosmetischer Mittel ergibt, vom Nachweis bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine medizinische Behandlung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die auf die Einwirkung von kosmetischen Mitteln zurückgehen können, erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß von dem Hersteller oder demjenigen, der das kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, dem [Bundesgesundheitsamt]*) bestimmte Angaben über das kosmetische Mittel, insbesondere Angaben zu seiner Identifizierung, über seine Verwendungszwecke, über die in dem kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffe und deren Menge sowie jede Veränderung dieser Angaben mitzuteilen sind, und die Einzelheiten über Form, Inhalt, Ausgestaltung und Zeitpunkt der Mitteilungen zu bestimmen;

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine medizinische Behandlung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die auf die Einwirkung von kosmetischen Mitteln zurückgehen können, erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß von dem Hersteller oder demjenigen, der das kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, dem **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** bestimmte Angaben über das kosmetische Mittel, insbesondere Angaben zu seiner Identifizierung, über seine Verwendungszwecke, über die in dem kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffe und deren Menge sowie jede Veränderung dieser Angaben mitzuteilen sind, und die Einzelheiten über Form, Inhalt, Ausgestaltung und Zeitpunkt der Mitteilungen zu bestimmen;

*) Die in diesem Gesetz dem Bundesgesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben werden im Zuge der Neuordnung dieses Amtes der danach zuständigen Behörde übertragen werden.

Entwurf

2. zu bestimmen, daß das [Bundesgesundheitsamt] *) die Angaben nach Nummer 1 an die von den Ländern zu bezeichnenden medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen kosmetischer Mittel sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Beratung und Behandlung Hilfe leisten (Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen), weiterleiten kann;
3. zu bestimmen, daß die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen dem [Bundesgesundheitsamt] *) über Erkenntnisse auf Grund ihrer Tätigkeit berichten, die für die Beratung bei und die Behandlung von stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen zur Behandlung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beantworten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können nähere Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung und die Zweckbindung nach Satz 2 erlassen werden."

11. Folgender § 26a wird eingefügt:

„§ 26a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit kosmetischen Mitteln

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß von dem Hersteller oder dem Einführer bestimmte Angaben, insbesondere über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder die Zusammensetzung kosmetischer Mittel, über die hierbei verwendeten Stoffe, über die Wirkungen von kosmetischen Mitteln sowie über die Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung kosmetischer Mittel ergibt, und über den für die Bewertung Verantwortlichen für die für die Überwachung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zuständigen Behörden bereitgehalten werden müssen sowie den Ort und die Einzelheiten über die Art und Weise des Bereithaltens zu bestimmen;

*) Die in diesem Gesetz dem Bundesgesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben werden im Zuge der Neuordnung dieses Amtes der danach zuständigen Behörde übertragen werden.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. zu bestimmen, daß das **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** die Angaben nach Nummer 1 an die von den Ländern zu bezeichnenden medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen kosmetischer Mittel sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Beratung und Behandlung Hilfe leisten (Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen), weiterleiten kann;
3. zu bestimmen, daß die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen dem **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** über Erkenntnisse auf Grund ihrer Tätigkeit berichten, die für die Beratung bei und die Behandlung von stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen zur Behandlung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beantworten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können nähere Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung und die Zweckbindung nach Satz 2 erlassen werden."

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. vorzuschreiben, daß der Hersteller oder der Einführer den für die Überwachung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zuständigen Behörden bestimmte Angaben nach Nummer 1 mitzuteilen hat;
3. bestimmte Anforderungen und Untersuchungsverfahren, nach denen die gesundheitliche Unbedenklichkeit kosmetischer Mittel zu bestimmen und zu beurteilen ist, festzulegen und das Herstellen, das Behandeln und das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln hiervon abhängig zu machen."
12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
12. unverändert
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die aus bestimmten Bedarfsgegenständen auf Verbraucher einwirken oder übergehen können oder die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;“.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
- „11. vorzuschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bestimmte Anforderungen an ihre mikrobiologische Beschaffenheit eingehalten werden;
12. vorzuschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände nur mit einem Begleitpapier in den Verkehr gebracht werden dürfen, sowie die Einzelheiten über Inhalt, Form und Ausgestaltung des Begleitpapiers zu bestimmen.“
13. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
13. unverändert
- a) In Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „2 Jahre“ durch die Worte „3 Jahre“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
14. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird durch folgende Überschrift ersetzt:
14. unverändert
- „Siebter Abschnitt
Überwachung und Lebensmittel-Monitoring
Unterabschnitt A: Überwachung“
15. § 42 wird wie folgt geändert:
15. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller wie das als Probe entnommene ist zurückzulassen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Proben, die nicht beim Hersteller entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für Proben, die beim Hersteller entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.“

16. Folgender § 46 b wird eingefügt:

„§ 46 b

Unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht

Die §§ 40 bis 46 a finden auch Anwendung auf die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, die in diesem Gesetz geregelte Sachbereiche betreffen.“

17. Nach § 46 b wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

„Unterabschnitt B: Lebensmittel-Monitoring

§ 46 c

Begriffsbestimmung

Lebensmittel-Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich unerwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Schwermetallen und Mykotoxinen in und auf Lebensmitteln, die zum frühzeitigen Erkennen von Gesundheitsgefährdungen unter Verwendung repräsentativer Proben einzelner Lebensmittel oder der Gesamtnahrung durchgeführt werden.

§ 46 d

Durchführung des Lebensmittel-Monitoring

(1) Die zuständigen Behörden der *Bundesländer* ermitteln den Gehalt an Stoffen im Sinne des § 46 c in und auf Lebensmitteln auf der Grundlage der nach § 46 e erlassenen Verwaltungsvorschriften.

16. unverändert

17. Nach § 46 b wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

„Unterabschnitt B: Lebensmittel-Monitoring

§ 46 c

unverändert

§ 46 d

Durchführung des Lebensmittel-Monitoring

(1) Die zuständigen Behörden der **Länder** ermitteln den Gehalt an Stoffen im Sinne des § 46 c in und auf Lebensmitteln auf der Grundlage der nach § 46 e erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Entwurf

(2) Das Lebensmittel-Monitoring ist durch fachlich geeignete Personen durchzuführen. Soweit es zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich ist, sind die Behörden nach Absatz 1 befugt, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. § 42 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Soweit es zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich ist, sind die mit der Durchführung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten. Die Inhaber der in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Räume und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 sowie die Entnahme der Proben zu dulden und die in der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Einrichtungen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Die in Satz 2 genannten Personen sind über den Zweck der Entnahme zu unterrichten; abgesehen von Absatz 4 sind sie auch darüber zu unterrichten, daß die Überprüfung der Probe eine anschließende Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 zur Folge haben kann.

(4) Proben, die zur Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und Proben, die zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring entnommen werden, können jeweils auch für den anderen Zweck verwendet werden. In diesem Fall sind die für beide Maßnahmen geltenden Anforderungen einzuhalten.

(5) Die zuständigen Behörden übermitteln die bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erhobenen Daten an das [Bundesgesundheitsamt] *) zur Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation und Erstellung von Berichten. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden; sie sind zu löschen, soweit sie nicht zur Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich sind. Sofern die übermittelten Angaben die Gemeinde bezeichnen, in der die Probe entnommen worden ist, darf das [Bundesgesundheitsamt] *) diese Angabe nur in Berichte aufnehmen, die für das Bundesministerium sowie für die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die zuständigen Behörden übermitteln die bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erhobenen Daten an das **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** zur Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation und Erstellung von Berichten. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden; sie sind zu löschen, soweit sie nicht zur Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich sind. Sofern die übermittelten Angaben die Gemeinde bezeichnen, in der die Probe entnommen worden ist, darf das **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** diese Angabe nur in Berichte aufnehmen, die für das Bundesministerium sowie für die

*) Die in diesem Gesetz dem Bundesgesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben werden im Zuge der Neuordnung dieses Amtes der danach zuständigen Behörde übertragen werden.

Entwurf

Forsten sowie für die zuständigen Behörden des Landes bestimmt sind, das die Angaben übermittelt hat. In den Berichten an die Länder sind außerdem die Besonderheiten des jeweiligen Landes angemessen zu berücksichtigen. Das [Bundesgesundheitsamt] *) veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Lebensmittel-Monitoring.

§ 46 e

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Monitoringpläne, werden in Verwaltungsvorschriften nach § 45 geregelt, die im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der *Bundesländer* vorbereitet werden. Das Bundesministerium beruft die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der *Bundesländer*. "

18. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen, Grenzkontrollstellen, Grenzein- oder -übergangsstellen oder andere amtliche Stellen in das Inland verbracht werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle der Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

19. Nach der Überschrift des Neunten Abschnitts wird folgende Unterabschnittsüberschrift eingefügt:

„Unterabschnitt A:
Verstöße gegen deutsches Recht“.

20. In § 51 wird Absatz 1 a wie folgt gefaßt:

„(1 a) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 von einem Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 Lebensmittel von einem Tier gewinnt oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 von einem Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
3. einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für die zuständigen Behörden des Landes bestimmt sind, das die Angaben übermittelt hat. In den Berichten an die Länder sind außerdem die Besonderheiten des jeweiligen Landes angemessen zu berücksichtigen. Das **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Lebensmittel-Monitoring.

§ 46 e

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Monitoringpläne, werden in Verwaltungsvorschriften nach § 45 geregelt, die im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der **Länder** vorbereitet werden. Das Bundesministerium beruft die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der **Länder**. "

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

*) Die in diesem Gesetz dem Bundesgesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben werden im Zuge der Neuordnung dieses Amtes der danach zuständigen Behörde übertragen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

21. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c“ die Angabe „oder g“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ die Angabe „oder nach § 26 a Nr. 3“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11“ ersetzt.

22. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 Buchstabe a oder b“ die Angabe „nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 3 Nr. 1“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 9 b“ die Angabe „oder 12“ eingefügt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 b oder § 48 Abs. 1 Nr. 3 zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „oder nach § 26 a Nr. 1 oder 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „die in der Überwachung tätigen Personen“ durch die Worte „eine in der Überwachung tätige Person“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 46 d Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme oder eine Probenahme nicht duldet oder eine bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring tätige Person nicht unterstützt.“
 - c) In Absatz 3 wird *in Satz 1* die Zahlenangabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Zahlenangabe „dreißigtausend“ und *in Satz 2* die Zahlenangabe „tausend“ durch die Zahlenangabe „zehntausend“ ersetzt.

21. unverändert

22. unverändert

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

- c) In Absatz 3 wird die Zahlenangabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Zahlenangabe „dreißigtausend“ und die Zahlenangabe „tausend“ durch die Zahlenangabe „zehntausend“ ersetzt.

23a. In § 55 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 51“ und nach der Angabe „§§ 53“ jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

24. Nach § 55 wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

„Unterabschnitt B:
Verstöße gegen Recht der
Europäischen Gemeinschaft

§ 56
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in § 51 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 6 oder Abs. 1 a genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in § 51 Abs. 1 oder 1 a genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 51 Abs. 2 und 3 *sind* entsprechend anzuwenden.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 57
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8 oder 11 oder Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 oder 10 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in § 52 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 oder 8 bis 10 oder Abs. 2 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Strafvorschrift verweist.

24. Nach § 55 wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

„Unterabschnitt B:
Verstöße gegen Recht der
Europäischen Gemeinschaft

§ 56
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in
 - a) § 51 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 6 oder
 - b) § 51 Abs. 1 a Nr. 3
 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in
 - a) § 51 Abs. 1 oder
 - b) § 51 Abs. 1 a Nr. 1 oder 2
 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 51 Abs. 2 und 3 **ist** entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

§ 57
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in
 - a) § 52 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 52 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 8 oder 11 oder Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 7 oder 10,
 - c) § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder
 - d) § 52 Abs. 2 Nr. 3
 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in
 - a) § 52 Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 8 bis 10 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 bis 11 oder
 - b) § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 3
 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Strafvorschrift verweist.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 58

§ 58

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 57 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. Soweit die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 57 Nr. 1 Buchstabe b, c oder Buchstabe d oder Nr. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. Für eine Handlung nach § 57 Nr. 1 Buchstabe c oder Buchstabe d oder Nr. 2 Buchstabe b gilt dies jedoch nur, wenn er die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

1. einer Regelung, zu der die in § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebot oder Verbot

inhaltlich entsprechen und eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Strafvorschrift verweist, gilt dies jedoch nur, wenn er die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. unverändert

a) einer Regelung, zu der die in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d genannten Vorschriften ermächtigen, oder

b) einem in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, c oder e genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. eine der

a) in § 56 Abs. 1, soweit sich diese Vorschrift auf Handlungen bezieht, die den in § 51 Abs. 1a bezeichneten Handlungen inhaltlich entsprechen und soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

b) in § 57, soweit sich diese Vorschrift auf Handlungen bezieht, die den in § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen inhaltlich entsprechen und soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht Absatz 1 oder § 56 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

2. eine der in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b oder in § 57 Nr. 1 Buchstabe a, c oder Buchstabe d oder Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht Absatz 1 oder § 56 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) unverändert

Entwurf

§ 59

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. a) einer Regelung, zu der die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 2a genannten Vorschriften ermächtigen, oder
b) einem in § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 2a genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 60

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als

1. Straftat nach § 56 Abs. 1 oder 3 oder § 57 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 oder 2 oder § 59 Abs. 1 geahndet werden können.

§ 61

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 56 und 57 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 58 und 59 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. An § 2 Abs. 1 des [Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes]* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben angefügt:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 59

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. unverändert
2. a) einer Regelung, zu der die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
b) einem in § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 2a genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) unverändert

§ 60

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 56 Abs. 1 oder § 57 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 oder § 59 Abs. 1 geahndet werden können.

§ 61

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 56 oder § 57 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 oder § 59 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

„e) die Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring nach § 46 d Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes übermittelten Ergebnisse, sowie die Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen und Ringversuchen,

f) die Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Aufgaben auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die Lebensmittel betreffen, das [Bundesgesundheitsamt] *) benannt oder seine Benennung erforderlich ist.“

2. Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das durch Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt:
Überwachung, Lebensmittel-Monitoring,
Befugnisse der Länder“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung, Lebensmittel-Monitoring“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes Anwendung.“

3. In § 31 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes *keine* Anwendung.“

4. In § 43 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), geändert durch das Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022, 2034), wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes *keine* Anwendung.“

1. Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das durch Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

2. In § 31 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes **entsprechende** Anwendung.“

3. In § 43 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), geändert durch das Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022, 2034), wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes **entsprechende** Anwendung.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Neubekanntmachungserlaubnis****Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz *und das [Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes] *)* in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Artikel 4****Inkrafttreten**

unverändert

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die in diesem Gesetz dem Bundesgesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben werden im Zuge der Neuordnung dieses Amtes der danach zuständigen Behörde übertragen werden.

Bericht der Abgeordneten Editha Limbach

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 216. Sitzung am 10. März 1994 dem Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Rechtsausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1994 mit, daß er keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmigen Bedenken erhebe.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 97. Sitzung am 20. April 1994 aufgenommen. Am 18. Mai 1994 führte der Ausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, zu der Vertreter folgender Verbände eingeladen waren: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V., Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser e. V., Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, Bundesverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e. V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst e. V., Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, Die Verbraucher Initiative e. V., Deutscher Bauernverband e. V., Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V., Fachgruppe Lebensmittelchemie, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e. V., Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie, Verband der Cigarettenindustrie und Herr Prof. Dieter Arnold, Herr Prof. Dr. Jürgenpeter Großer, Herr Dr. Christian Grugel, Herr Dr. Klaus Günther, Herr Thomas Hauer, Herr Dr. E. Kipke als Einzelsachverständige. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird Bezug genommen. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 fortgesetzt und in der 111. Sitzung am 15. Juni 1994 abgeschlossen. Dabei hat er dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung verschiedener Richtlinien der EG in das nationale Recht. Zur Umsetzung der die Tabakerzeugnisse betreffenden Richtlinien werden zunächst die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthaltenen Definitionen über Tabakerzeugnisse erweitert. Im übrigen werden Ermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz umgestaltet und erweitert, um die bestehenden, aber auch absehbaren künftigen Gemeinschaftsregelungen für Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände in das nationale Recht umsetzen zu können.

Die Änderung der Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung dient dazu, im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festsetzung von Höchstmengen von Tierarzneimittelrückständen in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und der hierzu bereits ergangenen und künftigen Verordnungen der EG-Kommission zu schaffen.

Mit dem Gesetz wird ferner das bundesweite Lebensmittel-Monitoring auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in einer hierzu eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet worden.

Durch die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge, die im wesentlichen redaktioneller und klarstellender Natur sind, werden die nach dem Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienegesetz vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen und die Maßnahmen im Rahmen des Lebensmittel-Monitoring miteinander verzahnt. Im übrigen werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf grundsätzlich. Es bestehe bedeutender Handlungsbedarf bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Rechts. Ausdrücklich begrüßte der Ausschuß die Einführung des Lebensmittel-Monitoring.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, im Hinblick auf die von einzelnen Sachverständigen aufgeworfene Frage einer möglichen Inländerdiskriminierung, daß die Vorschrift des § 47a mit der Allgemeinverfügung aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen habe eingeführt werden müssen. Sie sei am 1. Januar 1993 in Kraft getreten

und enthalte nichts anderes als die Kurzfassung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Cassis de Dijon und der diesbezüglichen Folgeentscheidungen. Danach müßten Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden seien, aber nicht den nationalen Anforderungen entsprächen, hier zugelassen werden. Seit dem 1. Januar 1993 seien 29 Allgemeinverfügungen erlassen worden und nicht, wie in der Anhörung von einzelnen Sachverständigen dargestellt, mehrere 100.

Sie vertraten die Auffassung, daß das nationale Recht zunächst weitergelten solle, bis ein harmonisiertes Gemeinschaftsrecht vorliege, das dann in nationales Recht umgesetzt werde. Die bestehenden Ausnahmen nach § 47a seien nicht so gravierend, als daß man von einer unangemessenen Ungleichbehandlung der nationalen Hersteller sprechen könnte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. brachten u. a. einen Änderungsantrag ein, nach dem gemeinsame Monitoringpläne aufgestellt werden können, wobei die gezogenen Proben sowohl im Rahmen des Monitoring als auch der fleischhygienerechtlichen Überwachung nutzbar gemacht werden können. Die übrigen Änderungsanträge waren klarstellender oder redaktioneller Natur und übernahmen teilweise Anregungen des Bundesrates. Diesen Änderungsanträgen stimmten die Mitglieder der Fraktion der SPD zu.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen weitergehenden Änderungsbedarf. Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeit bei der Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des LMBG auf höchstens zwölf Jahre sei aus Sicht des Verbraucherschutzes ein gravierender Rückschritt. Sie sei darum zu streichen.

Die bisherige Praxis der Kenntlichmachung schaffe für die Verbraucher nicht die notwendige Transparenz, um erkennen zu können, daß es sich im jeweiligen Fall um ein Produkt handelt, das von den Bestimmungen des LMBG abweiche und für das eine Ausnahme zugelassen worden ist. Zum Schutz der Verbraucher sei darum eine generelle und herausgehobene Kenntlichmachungspflicht durch die Inverkehrbringer zu regeln.

Sie erklärten, die im Gesetzentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Importeuren, Händlern und Herstellern bei der Entschädigung der Probenahme stelle eine klare Diskriminierung dar, die mit den Vorschriften des Artikels 30 des EG-Vertrages ebenso unvereinbar sei wie die alte Gesetzgebung. Die Unterscheidung zwischen Herstellern, Einführern und Händlern müsse darum aufgegeben werden. Sie sei zudem nicht sachgerecht, da alle Inverkehrbringer den Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gleichermaßen gerecht werden müssen.

Die Anwendung des § 47a LMBG habe sich aus der Sicht der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung in mehreren Punkten als problematisch erwiesen. Die überwiegend durch lückenhafte oder unzureichend konkretisierte Regelungstat-

bestände verursachten Probleme ließen befürchten, daß bei den betreffenden Erzeugnissen die Verbraucherschutzinteressen nicht in dem erforderlichen Umfang gewahrt werden können. Aus diesem Grunde müßten die notwendigen inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen des § 47a LMBG vorgenommen werden, wobei gleichzeitig die Systematik der Vorschrift dem Verfahrensablauf anzupassen ist. Unter anderem seien die Kriterien für die gesundheitliche Bewertung derjenigen Abweichungen von deutschen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anträge auf Allgemeinverfügungen sind, unbefriedigend.

Die Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen wie z. B. Kleinkinder, Allergiker usw. müßten bei der Bewertung berücksichtigt werden. Es sei auch unbefriedigend, daß Allgemeinverfügungen nicht nur für das beantragende Land gelten, sondern auch für alle anderen Länder, auch wenn die Einhaltung der Rechtsvorschriften in diesen Ländern nicht überprüft worden sei.

Die Produkte, die solchermaßen vom Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz abweichen, seien weder für den Verbraucher noch für die Lebensmittelüberwachung erkennbar. Eine wirksame Kontrolle sei nicht möglich. Es sei deshalb eine herausgehobene Kennzeichnung für solche Produkte zu fordern. Dazu brachten sie entsprechende Änderungsanträge ein.

Erfreulich sei aber, daß sich die Koalition dem Vorschlag angeschlossen habe, das Lebensmittel-Monitoring auf das Fleisch- und das Geflügelfleischhygienegesetz zu erweitern.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g)

Beschränkung der Ermächtigung auf die umsetzungspflichtigen Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht (Verbot nach Artikel 8a in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 89/622/EWG vom 13. November 1989 in der Fassung der Richtlinie 92/41/EWG vom 15. Mai 1992). Damit wird Einwänden von seiten der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG, Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c (§ 54 Abs. 3)

Notwendige redaktionelle Klarstellung, da § 54 Abs. 3 nur einen Satz enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 23 a (§ 55 Satz 1)

Notwendige Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Die im Entwurf vorgesehene Rückverweisungsklausel in § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 muß entfallen, weil diese Bußgeldtatbestände an Straftatbestände anknüpfen, in denen die Rückverweisung bereits geregelt ist.

Dies erfordert eine Untergliederung in Buchstaben innerhalb der Nummern 1 und 2 des § 56 Abs. 1 und des § 57 sowie eine Anpassung der Ermächtigungsnorm des § 60.

Die Differenzierung des § 51 Abs. 1 a in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b beruht auf der Neufassung des Absatzes 1 a des § 51 in Artikel 1 Nr. 20.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (alt)

Die vorgesehenen Zuweisungen von Aufgaben an das Bundesgesundheitsamt sind durch § 3 Abs. 3 Nr. 8 und 9 dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zugewiesen worden.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (neu) (§ 31 des Fleischhygienegesetzes) und Nr. 3 (neu) (§ 43 des Geflügelfleischhygienegesetzes)

Die in der Forschungsphase zum Monitoring gesammelten Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, im Interesse der größtmöglichen alle Lebensmittel abdeckenden Effizienz des Monitoring zur Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes und zur bestmöglichen Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen das Monitoring und die nach dem Fleischschau- und Geflügelfleischhygienerecht vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen miteinander zu verzahnen. Hierzu werden die Vorschriften des Monitoring im Rahmen des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, daß gemeinsame Monitoringpläne aufgestellt werden können, wobei die gezogenen Proben sowohl im Rahmen des Monitoring als auch der fleischhygienerechtlichen Überwachung nutzbar gemacht werden können.

Die gemeinsame Durchführung des Monitoring ist im Monitoring-Forschungsvorhaben erfolgreich erprobt worden.

Zu Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes tritt das Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes außer Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1994

Editha Limbach

Berichterstatlerin

